

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 16, 17, 19 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Neufassung vom 11.05.1992 (Ges. Bl. S.329), i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S.71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. S.1 1976) hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg a. N. am 22.12.1992, mit Änderungen vom 26.06.2001 und 27.01.2010, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Benützung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Benutzungen, für die eine Ausnahmegenehmigung oder eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich ist, oder wenn diese sie besonders zulässt;
 2. Benutzungen, die einer Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung notwendig ist;
 3. Rechte und Nutzungen, die nach § 21 StrG privatrechtlich geregelt sind.

§ 2 Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Unterlagen in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. In der Baulast der Stadt stehen alle Gemeindestraßen, sowie Gehwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten von Landes- oder Kreisstraßen.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, werden die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festgesetzt.
- (3) Gebührenpflichtig sind auch Sondernutzungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 6 StrG nicht erforderlich ist.
- (4) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die nach § 1 Abs. 2 Nr.3 dieser Satzung keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen.

§ 4 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.
- (3) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 10,-- Euro. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, mit einer sonstigen Amtshandlung die zur Sondernutzung berechtigt oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallene Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden auf 1. Januar eines jeden Kalenderjahres ohne Bekanntgabe fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenmessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetz

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Öffentliche Märkte

Die Vorschriften der Polizeiverordnung zur Regelung des Marktwesens im Gemeindegebiet – Marktordnung - sowie der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren – Marktgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Bestehende Sondernutzungsrechte

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 3 als gebührenpflichtige Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **28.01.2010** in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Freiberg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freiberg a. N., den 27.01.2010

Dirk Schaible
Bürgermeister